

**Vereinbarung über eine
Zuwendung
zu den Baukosten eines
neu zu errichtenden
staatlichen Gymnasiums
in
Karlsfeld**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Schulaufwandsträgerschaft	2
§ 2 Sicherstellung einer angemessenen Belegung mit Münchner Schülerinnen und Schülern	2
§ 3 Beteiligung der LHM an den Neubaukosten	2
§ 4 Keine Beteiligung der LHM an sonstigen Kosten.....	3
§ 5 Zweckbindung der Zuwendung.....	3
§ 6 Zustimmung der LHM zum Baubeginn	4
§ 7 Einhaltung der Grundsätze nach Nr. 3 AnBest-K.....	5
§ 8 Verbindlichkeit der Kostenberechnung	5
§ 9 Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung.....	6
§ 10 Verbindlichkeit der Bauunterlagen und technischen Vorschriften	6
§ 11 Mittelabruf/ Abschlagszahlungen.....	6
§ 12 Verwendungsnachweis	7
§ 13 Zuweisungen der öffentlichen Hand	7
§ 14 Recht der LHM zur außerschulischen Nutzung der Sportflächen.....	8
§ 15 Hinweispflicht	8
§ 16 Mitteilungspflichten.....	9
§ 17 Rücktritt vom Vertrag.....	9
§ 18 Prüfrechte	10
§ 19 Laufzeit der Vereinbarung	10
§ 20 Außerordentliche Kündigung	10
§ 21 Abgabe von Erklärungen.....	10
§ 22 Schlussbestimmungen	11

Entwurf! (Stand: 20.10.2017)

Zwischen dem

Landkreis Dachau,
vertreten durch Herrn Landrat Stefan Löwl,
Weiherweg 16, 85221 Dachau

- nachfolgend „**LKD**“ genannt -

und

der Landeshauptstadt München,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter,
dieser vertreten durch Frau Stadtschulrätin Beatrix Zurek,
Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München

- nachfolgend „**LHM**“ genannt -

- beide gemeinsam „**die Parteien**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der LKD hat mit Unterstützung der LHM beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Errichtung eines staatlichen Gymnasiums in Karlsfeld (**nachfolgend: das Gymnasium**) beantragt. Das Ministerium hat die Errichtung mit Schreiben vom 31. Januar 2017 (Az.: V.9-BO5301.K/2/23 M-Nr.: 124) in Aussicht gestellt.

Sachaufwandsträger für das Gymnasium ist nach den gesetzlichen Regelungen der LKD. Die LHM beteiligt sich nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages an den Neubaukosten des Gymnasiums in Form einer Zuwendung. Tatsache und Höhe der Zuwendung basieren auf einer belastbaren Prognose der Zahl der Schülerinnen und Schüler aus der LHM einerseits und aus dem LKD andererseits, die das Gymnasium voraussichtlich besuchen werden. Die Parteien gehen dabei übereinstimmend von dem im Antrag des LKD auf Errichtung eines staatlichen Gymnasiums vom 12.09.2016 (Az.: 13/912-8/3 (G)) dargestellten, noch auf der Annahme der Fortführung des achtjährigen Gymnasiums basierenden Schülerpotential aus, mithin

- für die LHM von (dem Mittelwert aus 329 bis 428 Schülerinnen und Schülern, also von) 379 Schülerinnen und Schülern im Jahr 2030;
- für den LKD von 797 Schülerinnen und Schülern im Jahr 2030 („Modell mit schwankenden Übertrittsquoten [Mittelwert]“ gemäß Gutachten Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum und dem Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik von April 2015, S. 86).

Dementsprechend gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass insgesamt ein Bedarf im Umfang von fünf Zügen besteht.

Die Parteien legen für diese Vereinbarung zu Grunde, dass sich auch bei einer Wiedereinführung des 9-jährigen Gymnasiums das oben genannte Verhältnis der Schülerpotentiale der LHM einerseits und des LKD andererseits nicht ändern wird.

Der LKD hat das Raumprogramm erstellt, mit der LHM abgestimmt und den Antrag auf

Entwurf! (Stand: 20.10.2017)

schulaufsichtliche Genehmigung gestellt. Die Regierung von Oberbayern hat die schulaufsichtliche Genehmigung mit Bescheid vom _____ (Az.: _____) erteilt. Für den Abschluss des vorliegenden Vertrags hat die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom _____ (Az.: _____) die Unbedenklichkeit bescheinigt.

Der Kreistag des LKD hat dem Vertragsschluss mit Beschluss vom _____ (Vorlage Nr. _____), der Stadtrat der LHM hat dem Vertragsschluss mit Beschluss vom _____ (Vorlage Nr. _____) zugestimmt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Schulaufwandsträgerschaft

- (1) Nach der durch den vorliegenden Vertrag unberührt bleibenden gesetzlichen Regelung ist der LKD für das Gymnasium alleiniger Träger des Schulaufwands im Sinne des Schulfinanzierungsrechts.
- (2) Dementsprechend trägt der LKD insbesondere auch für den Bau sowie den Erhalt und den Unterhalt des Gymnasiums die alleinige Verantwortung und verbleibt das Eigentum am Gymnasium (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, Inventar) – soweit zugunsten des LKD bestehend oder begründet – beim LKD.

§ 2 Sicherstellung einer angemessenen Belegung mit Münchner Schülerinnen und Schülern

Der LKD wird im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen darauf hinwirken, dass an dem Gymnasium ein der Bedarfsprognose, wie sie dem vorliegenden Vertrag zugrunde liegt (s. Präambel), entsprechender Anteil an Schülerinnen und Schülern aus der LHM aufgenommen wird.

§ 3 Beteiligung der LHM an den Neubaukosten

- (1) Die LHM beteiligt sich an den Neubaukosten des Gymnasiums (erstmalige Errichtung) mit einer Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (2) Die LHM beteiligt sich dem Grunde nach nur an den unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der Kostengruppen 230 sowie 300 bis 700 nach DIN 276.
- (3) Die Zuwendung der LHM beläuft sich der Höhe nach auf **32,23 %** der dem Grunde nach beteiligungsfähigen Kosten, höchstens jedoch auf den entsprechenden Anteil der Summe der in der Kostenberechnung nach DIN 276 ausgewiesenen Kosten der Kostengruppen 230 sowie 300 bis 700 zuzüglich einer Risikoreserve in Höhe von 10 % dieser Summe, wenn und soweit die LHM der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung i.S.d. DIN 276 zustimmt (Höchstbetrag der Zuwendung). Die LHM informiert den LKD innerhalb von fünf Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über ihre Entscheidung.
- (4) Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Entwurf! (Stand: 20.10.2017)

- (5) Da es sich bei der Zuwendung um eine nach oben hin begrenzte Anteilsfinanzierung handelt, wird im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung die endgültige Höhe der auszahlenden Zuwendung nach Maßgabe des Finanzierungsanteils der LHM bzw. des Höchstbetrags der Zuwendung durch die LHM festgelegt (Endabrechnung).
- (6) Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass auf die vertragsgegenständliche Zuwendung keine Umsatzsteuer anfällt, da es sich um einen sog. „echten Zuschuss“ im umsatzsteuerrechtlichen Sinn handelt, also kein entgeltliches Leistungsaustauschverhältnis vorliegt. Nur höchstvorsorglich für den Fall, dass insoweit wider Erwarten doch Umsatzsteuer anfallen sollte, vereinbaren die Parteien, dass die LHM dem LKD diese im Innenverhältnis zusätzlich zur vertragsgegenständlichen Zuwendung erstattet.

§ 4 Keine Beteiligung der LHM an sonstigen Kosten

- (1) Durch den vorliegenden Vertrag werden keinerlei Ansprüche des LKD gegen die LHM auf Beteiligung an den sonstigen Kosten des Gymnasiums begründet. Etwaige gesetzliche Kostenbeteiligungsansprüche des LKD gegen die LHM, insbesondere etwaige gesetzliche Ansprüche auf Leistungen für Gastschülerinnen und Gastschüler, bleiben unberührt.
- (2) Insbesondere werden durch den vorliegenden Vertrag keinerlei Ansprüche des LKD gegen die LHM auf Beteiligung an
 - a) den Kosten der Kostengruppen 100 und 200 mit Ausnahme der Kostengruppe 230 nach DIN 276;
 - b) etwaigen Kosten für die Deckung rein nichtschulischer Bedarfe, mit Ausnahme etwaiger, durch nichtschulische Bedarfe verursachter Kosten der Sporthalle und der Sportfreiflächen;
 - c) den Kosten etwaiger künftiger Erweiterungsbauten und
 - d) den Kosten der Erhaltung (einschließlich Generalsanierungen u.ä.) und des Betriebs des Gymnasiumsbegründet.

§ 5 Zweckbindung der Zuwendung

- (1) Der LKD hat die Zuwendung zweckgebunden ausschließlich für den Bau des Gymnasiums (Kostengruppen 230 sowie 300 bis 700 nach DIN 276) zu verwenden. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der LKD darf über sie vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht anderweitig verfügen.
- (2) Die Zweckbindungsfrist beträgt für die Ersteinrichtung 5 Jahre, im Übrigen 25 Jahre ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme als öffentliches Gymnasium im Sinne des Bayerischen Schulrechts.

Entwurf! (Stand: 20.10.2017)

- (3) Der LKD schafft während der Dauer der Zweckbindungsfrist sämtliche Voraussetzungen dafür, dass in dem Gebäude der vollumfängliche Betrieb eines öffentlichen Gymnasiums i.S.d. bayerischen Schulrechts tatsächlich und rechtlich möglich ist. Insbesondere unterhält und erhält der LKD das Gebäude, die zu seiner Versorgung dienenden Anlagen und die sonstigen erforderlichen Anlagen auf und zur Abgrenzung der Freifläche so, dass dort der vollumfängliche Betrieb des Gymnasiums möglich ist.
- (4) Vorsorglich stellen die Parteien klar, dass Art. 10 Abs. 2 FAG für die vertragsgegenständliche Zuwendung nicht – auch nicht entsprechend – gilt.
- (5) Der LHM kann – auch teilweise – vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a) die Zuwendung (auch teilweise) nicht, nicht alsbald nach der Erbringung der Zuwendung oder nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wird,
 - b) die geförderte Baumaßnahme innerhalb der Zweckbindungsfrist (auch teilweise) nicht oder nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wird oder
 - c) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht mehr zu erreichen ist.

§ 6 Zustimmung der LHM zum Baubeginn

- (1) Die LHM wird gegenüber dem LKD in Textform per Brief, Telefax oder E-Mail innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen die Zustimmung zum Baubeginn erteilen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. Der LKD hat der LHM dieselben Unterlagen vorgelegt, die er gem. Nr. 3.1 und 3.2 VVK (Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO), Nr. 7.1.1 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) und ggf. weiteren einschlägigen Vorschriften der zuständigen staatlichen Stelle im Zuge der Beantragung staatlicher Zuweisungen zum Bau des Gymnasiums vorzulegen hätte, wenn keine Kostenrichtwerte/ Kostenpauschalen Anwendung finden würden.
 2. Der LKD hat schriftlich zugesichert, dass die Gesamtfinanzierung des Baus und der Ersteinrichtung des Gymnasiums gesichert und die ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.
 3. Der LKD hat schriftlich zugesichert, dass die Folgekosten des Baus und der Ersteinrichtung des Gymnasiums die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der noch anstehenden Pflichtaufgaben nicht übersteigen.
 4. Der LKD hat schriftlich zugesichert, dass die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigungen für die Baumaßnahme vorliegen (entsprechend Nr. 4.2 FAZR).
 5. Der LKD hat die Auslobungsunterlagen für den Architektenwettbewerb erstellt und mit der LHM abgestimmt (Einvernehmen erforderlich).
 6. Der LKD hat die Vorplanung und die Kostenschätzung erstellt und mit der LHM abgestimmt (Einvernehmen erforderlich).
 7. Der LKD hat die Entwurfsplanung und die Kostenberechnung i.S.d. DIN 276 erstellt und mit der LHM abgestimmt (Einvernehmen erforderlich).
 8. Die Baubehörde hat die Baugenehmigung erteilt.

Entwurf! (Stand: 20.10.2017)

9. Die zuständige(n) staatliche(n) Stelle(n) hat/ haben sowohl im Verhältnis zum LKD für die von diesem beantragten Zuweisungen, als auch im Verhältnis zur LHM für die von dieser beantragten Zuweisungen, den vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigt.
- (2) Der LKD hat mit dem Bau des Gymnasiums noch nicht im zuwendungsrechtlichen Sinne (vgl. Nr. 1.3 VVK [Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO] i.V.m. Nr. 1.3.1 VV zu Art. 44 BayHO, mit den Maßgaben des FMS vom 01.02.2017, Az.: 11-H 1007-1/3/15) begonnen und wird damit auch nicht beginnen, bevor die LHM in Textform per Brief, Telefax oder E-Mail die Zustimmung zum Baubeginn erteilt hat.
- (3) Der vorliegende Vertrag wird im Sinne einer auflösenden Bedingung unwirksam, wenn der LKD mit dem Bau des Gymnasiums im zuwendungsrechtlichen Sinne bereits begonnen hat oder beginnt, bevor die LHM in Textform per Brief, Telefax oder E-Mail die Zustimmung zum Baubeginn erteilt hat. Die Unwirksamkeit tritt rückwirkend von Anfang an ein.

§ 7 Einhaltung der Grundsätze nach Nr. 3 AnBest-K

- (1) Der LKD hält die Grundsätze nach Nr. 3 ANBest-K (Anlage 3a der VV zu Art. 44 BayHO) ein.
- (2) Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die LHM – auch teilweise – vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freistaat im Rahmen der FAG-Förderung wegen eines solchen Verstoßes die Zuweisung (ggf. anteilig) zurückfordert. In diesem Fall wird die LHM das Rücktrittsrecht hinsichtlich desjenigen prozentualen Anteils der vertragsgegenständlichen Zuwendung ausüben, der dem prozentualen Anteil des Rückforderungsbetrags des Freistaats an der FAG-Zuweisung entspricht.

§ 8 Verbindlichkeit der Kostenberechnung

- (1) Die Kostenberechnung im Sinne der DIN 276 zuzüglich einer Risikoreserve in Höhe von 10 % der Kostenberechnung bzw. die dieser beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- (2) Werden die Ansätze der Kostenberechnung in einzelnen Kostengruppen überschritten und deshalb etwaige staatliche Zuweisungen gekürzt (vgl. Nr. 1.2 ANBest-K [Anlage 3a der VV zu Art. 44 BayHO], so ist im Verhältnis der LHM zum LKD nach dem vorliegenden Vertrag – auch im Falle der Einhaltung des Gesamtergebnisses der Kostenberechnung zuzüglich Risikoreserve – der überschießende Teil der Kosten der betroffenen Kostengruppe(n) ebenfalls nicht zuwendungsfähig und ist insoweit die vertragsgegenständliche Zuwendung – soweit bereits ausgereicht – zurückzuzahlen.
- (3) Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der LKD voll aus eigenen Mitteln trägt. Eine Nachförderung findet nicht statt.

§ 9 Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- (1) Ermäßigen sich nach Vorlage des Finanzierungsplans die darin veranschlagten, nach dem vorliegenden Vertrag zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung der LHM anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des LKD; die LHM hat gegen den LKD Anspruch auf Erstattung der Zuwendung in entsprechendem Umfang, soweit diese bereits ausgereicht ist. Eine Ermäßigung der Zuwendung der LHM findet jedoch nicht statt, wenn und soweit hinzukommende Deckungsmittel nach ihrem Sinn und Zweck ausschließlich dem LKD zugute kommen sollen.
- (2) Dies gilt nur, wenn sich die nach dem vorliegenden Vertrag zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500,00 Euro ändern.
- (3) Sollte die geplante Gesamtfinanzierung nicht ausreichen, um das Gymnasium mitsamt Ersteinrichtung zu errichten oder die übrigen Fördervoraussetzungen zu erfüllen, verpflichtet sich der LKD, entsprechende weitere Eigenmittel bereitzustellen. Eine Nachförderung findet nicht statt.

§ 10 Verbindlichkeit der Bauunterlagen und technischen Vorschriften

Die Ausführung der Baumaßnahme muss der vorgelegten und seitens der LHM akzeptierten Entwurfsplanung (mit Materialangaben und technischen Angaben zu Haustechnik und Elektrotechnik) sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind. Von der Entwurfsplanung darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die LHM. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn und soweit der Freistaat seinerseits im Rahmen der FAG-Förderung die Zustimmung erteilt hat.

§ 11 Mittelabruf/ Abschlagszahlungen

- (1) Die Zuwendung kann entsprechend dem tatsächlichen Planungs- und Baufortschritt angefordert werden, und zwar jeweils in Höhe des vertragsgegenständlichen Finanzierungsanteils der LHM an den jeweils tatsächlich geleisteten Auszahlungen, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 80 % des Höchstbetrags der Zuwendung. Die Zuwendungsabschläge werden mittels Vorlage des aktuellen Sachkontoauszugs in der Regel jeweils zum 01.05. und 01.11. eines Jahres angefordert und sind innerhalb von 60 Tagen zur Zahlung fällig. Die Schlussrate in Höhe von 20 % des Höchstbetrags der Zuwendung wird 30 Tage nach Vorlage und beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises zur Zahlung fällig, soweit die nach dem vorliegenden Vertrag zuwendungsfähigen Kosten den Höchstbetrag der Zuwendung ausschöpfen.
- (2) Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 12 Verwendungsnachweis

- (1) Der LKD weist der LHM die Verwendung der Zuwendung grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat vor Ende der für die FAG-Förderung *de facto* maßgeblichen Frist nach. Dabei gilt der Zuwendungszweck bereits als erfüllt, wenn das Gymnasium in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist die Maßnahme nicht abgerechnet werden, so erstellt der LKD einen vorläufigen Verwendungsnachweis. Die danach anfallenden Kosten weist der LKD gesondert nach, sofern die Zuwendung auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht vollständig oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.
- (2) Der (ggf. vorläufige) Verwendungsnachweis muss den Anforderungen an Verwendungsnachweise entsprechen, wie sie für nicht auf Kostenpauschalen beruhenden staatlichen Zuweisungen nach Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, Art. 10 FAG gelten. Auf Anforderung sind die Originalbelege vorzulegen.
- (3) Darüber hinaus bewahrt der LKD die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises fünf Jahre nach ihrer Vorlage auf, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- (4) Wird der Verwendungsnachweis nicht oder nicht vollständig binnen einer seitens der LHM gesetzten, angemessenen Nachfrist oder – sofern dieser Zeitpunkt früher liegt – einen Monat vor Ende der für die FAG-Förderung *de facto* maßgeblichen Frist vorgelegt, so kann die LHM – auch teilweise – vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freistaat im Rahmen der FAG-Förderung wegen nicht bzw. nicht vollständig erfolgter oder verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises die Zuweisung (ggf. anteilig) zurückfordert. In diesem Fall wird die LHM das Rücktrittsrecht hinsichtlich desjenigen prozentualen Anteils der vertragsgegenständlichen Zuwendung ausüben, der dem prozentualen Anteil des Rückforderungsbetrags des Freistaats an der FAG-Zuweisung entspricht.

§ 13 Zuweisungen der öffentlichen Hand

- (1) Die Parteien beantragen alsbald bei der zuständigen Stelle die staatlichen Zuweisungen zu den Baukosten nach Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, Art. 10 FAG sowie etwa in Betracht kommende, sonstige Zuweisungen der öffentlichen Hand, insbesondere aufgrund etwaiger Sonderförderprogramme, jeweils gesondert – die LHM also hinsichtlich ihrer vertragsgegenständlichen Zuwendung, der LKD hinsichtlich seines nach Abzug der Zuweisung verbleibenden Kostenanteils – und betreiben das Zuweisungsverfahren jeweils gesondert.
- (2) Die Parteien beantragen zusammen mit den staatlichen Zuweisungen jeweils auch die Zustimmung der zuständigen Stelle zum vorzeitigen Maßnahmebeginn und betreiben das diesbezügliche Verfahren.
- (3) Der LKD stellt der LHM sämtliche, für die Stellung dieser Anträge und das Betreiben der einschlägigen Verfahren erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Insbesondere teilt der LKD der LHM unverzüglich jegliche zuweisungsrelevante Änderung mit.

Entwurf! (Stand: 20.10.2017)

- (4) Beide Parteien verhalten sich so und der vorliegende Vertrag ist im Zweifel so auszulegen, dass die staatlichen Zuweisungen gesichert bzw. nicht gefährdet werden. Insbesondere hat jede Partei auch solche, sie betreffenden Inhalte von an die andere Partei adressierten Zuweisungsbescheiden zu beachten, die im vorliegenden Vertrag nicht (vorgreiflich) abgebildet sind.
- (5) Fordert eine öffentliche Stelle, welche der LHM Zuweisungen zu ihrer Zuwendung an den LKD gewährt hat, diese Zuweisungen ganz oder teilweise zurück, so informiert die LHM den LKD hierüber unverzüglich und gibt diesem unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme, ob und ggf. in welchem Umfang und mit welcher Begründung der (Aufhebungs- und) Rückforderungsbescheid angefochten werden soll. Die LHM entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. in welchem Umfang und mit welcher Begründung sie den (Aufhebungs- und) Rückforderungsbescheid anfecht oder einen ggf. vorsorglich zur Fristwahrung eingelegten Rechtsbehelf aufrechterhält. Entsprechendes gilt für eine etwaige Festsetzung von Zinsen auf den Erstattungsanspruch.
- (6) Wird ein (Aufhebungs- und) Rückforderungsbescheid bestandskräftig und entstehen der LHM hierdurch finanzielle Nachteile, so werden diese vom LKD ausgeglichen, wenn und soweit dieser die (Aufhebung und) Rückforderung zu vertreten hat.

§ 14 Recht der LHM zur außerschulischen Nutzung der Sportanlagen

- (1) Der LKD räumt der LHM gegen Übernahme eines entsprechenden Betriebskostenanteils das Recht zur außerschulischen Nutzung der Sportanlagen des Gymnasiums in einem zeitlichen Umfang ein, der dem vertragsgegenständlichen Finanzierungsanteil der LHM entspricht; Art. 14 Abs. 3 BaySchFG bleibt unberührt. Klarstellend wird festgehalten, dass die kalkulatorischen Kosten auf die Anlagegüter nicht zudem von der LHM zu tragenden Betriebskostenanteil zählen, da diese Kosten im Umfang des Nutzungsrechts bereits durch die vertragsgegenständliche Zuwendung der LHM zu den Neubaukosten gedeckt sind.
- (2) Das Nutzungsrecht der LHM bezieht sich auf einen entsprechenden Anteil der außerschulischen Nutzungszeiten am Wochenende einerseits und an den übrigen Wochentagen andererseits.
- (3) Zur Verwaltungsvereinfachung wird nach Möglichkeit eine tageweise Aufteilung der außerschulischen Nutzungszeiten des LKD einerseits und der LHM andererseits angestrebt.
- (4) Die LHM ist berechtigt, das Nutzungsrecht Ihrerseits an Dritte – insbesondere Sportvereine – weiter zu übertragen. Klargestellt wird, dass auch im Falle einer Übertragung alleiniger Vertragspartner gegenüber dem LKD die LHM ist.
- (5) Die näheren Einzelheiten werden zu gegebener Zeit gesondert vereinbart, sofern und soweit erforderlich.

§ 15 Hinweispflicht

In und an dem Gymnasium sowie bei hierauf bezogenen Veröffentlichungen des LKD ist jeweils angemessen auf die Förderung durch die Landeshauptstadt München sowie auf die Landes- und ggf. Bundesförderung hinzuweisen. Die jeweiligen Gestaltungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

§ 16 Mitteilungspflichten

- (1) Die Parteien informieren sich gegenseitig über alle, für den vorliegenden Vertrag und seinen Vollzug relevanten Ereignisse.
- (2) Der LKD teilt der LHM insbesondere unverzüglich und unaufgefordert mit, wenn
 1. er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält, es sei denn, die hinzukommenden Mittel sollen nach ihrem Sinn und Zweck ausschließlich dem LKD zugute kommen;
 2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
 3. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
 4. das Gymnasium in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann;
 5. Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- (3) Erfüllt der LKD seine Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, so kann die LHM – auch teilweise – vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freistaat im Rahmen der FAG-Förderung wegen eines gleichartigen Verstoßes die Zuweisung (ggf. anteilig) zurückfordert. In diesem Fall wird die LHM das Rücktrittsrecht hinsichtlich desjenigen prozentualen Anteils der vertragsgegenständlichen Zuwendung ausüben, der dem prozentualen Anteil des Rückforderungsbetrags des Freistaats an der FAG-Zuweisung entspricht.

§ 17 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Über die in diesem Vertrag an verschiedenen Stellen geregelten Rücktrittsrechte hinaus können die Parteien – auch teilweise – vom Vertrag zurücktreten, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) der LKD die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt (hat), die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind;
 - b) der LKD oder die LHM gegen wesentliche vertragliche Pflichten in nicht nur unerheblichem Maße verstoßen.
- (2) Die rücktrittsberechtigte Partei entscheidet nach Anhörung der anderen Partei sowie nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang sie ein ihr nach dem vorliegenden Vertrag zustehendes Rücktrittsrecht ausübt. Sie berücksichtigt dabei u. a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die berechtigten Interessen der anderen Partei und die öffentlichen Interessen gleichermaßen.
- (3) Tritt die LHM vom Vertrag (ggf. teilweise) zurück oder wird der Vertrag infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, so hat die LHM gegen den LKD insoweit Anspruch auf Erstattung der Zuwendung, soweit bereits ausgereicht.

Entwurf! (Stand: 20.10.2017)

- (4) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der LKD nicht berufen.
- (5) Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Der Verzinsungsanspruch besteht i.d.R. ab Auszahlung der Zuwendung bzw. des jeweiligen Zuwendungsanteils. Die LHM kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs insbesondere dann absehen, wenn der LKD die Umstände, aus denen sich der Erstattungsanspruch der LHM ergibt, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb einer von der LHM zu bestimmenden, angemessenen Frist leistet.

§ 18 Prüfrechte

Der LKD räumt der LHM (insbesondere der Stadtkämmerei, dem Referat für Bildung und Sport sowie dem Revisionsamt), dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sowie den zuständigen staatlichen Stellen (vgl. Nr. 4.2 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich [Zuweisungsrichtlinie – FAZR]) sowie jeweils deren Beauftragten das Recht ein, die Bauunterlagen, die Bauausführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuprüfen, insbesondere durch Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen. Der LKD hält die erforderlichen Unterlagen bereit und erteilt die notwendigen Auskünfte.

§ 19 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet 25 Jahre nach tatsächlicher Aufnahme des Schulbetriebs.
- (3) Während der Laufzeit der Vereinbarung begründete Ansprüche können innerhalb der geltenden Verjährungs- bzw. Erlöschensfristen auch nach dem Ende der Laufzeit noch geltend gemacht werden.

§ 20 Außerordentliche Kündigung

- (1) Beide Parteien können den vorliegenden Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.
- (2) Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen und den Kündigungsgrund/ die Kündigungsgründe benennen.

§ 21 Abgabe von Erklärungen

- (1) Erklärungen der LHM an den LKD sind zu adressieren an den Landrat des Landkreises Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau.
- (2) Erklärungen des LKD an die LHM sind zu adressieren an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages; an die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt diejenige gültige Regelung, die dem Ziel der unwirksamen Regelung unter Beachtung der wechselseitigen Interessen der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
- (3) Für den Fall, dass der vorliegende Vertrag als Zweckvereinbarung i.S.d. Art. 7 ff. Bayerisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (BayKommZG) zu qualifizieren sein sollte, halten die Parteien deklaratorisch fest, dass ein Befugnisübergang i.S.d. Art. 8 BayKommZG nicht stattfindet. Die Parteien werden höchstvorsorglich den vorliegenden Vertrag gem. Art. 12 Abs. 1 BayKommZG unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzeigen oder haben dies bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses getan.
- (4) Für sämtliche, im vorliegenden Vertrag enthaltenen Bezugnahmen auf Normen (Gesetze, Verwaltungsvorschriften etc.) gilt, dass auf die jeweils explizit genannte, im Übrigen auf die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung der Norm verwiesen wird (statische Verweisung). Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist das Datum der zeitlich letzten Unterschrift unter den Vertrag.

Für den Landkreis Dachau:

Dachau, _____
Ort, Datum

Unterschrift

Stefan Löwl, Landrat _____
Name, Amtsbezeichnung in Druckschrift

Für die Landeshauptstadt München:

München _____
Ort, Datum

Unterschrift

Beatrix Zurek, Stadtschulrätin _____
Name, Amtsbezeichnung in Druckschrift